Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11070 – CHEMOURS INTERNATIONAL / FUMATECH / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 141/08)

1. Am 13. April 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— The Chemours Company Inc. („Chemours", USA),

— BWT FUMATECH Mobility GmbH („Fumatech", Österreich),

— Gemeinschaftsunternehmen (Joint Venture – JV, Deutschland).

Chemours und Fumatech werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Chemours: Produktion und Lieferung von Veredelungschemikalien, die in Endprodukten und Prozessen in einer Vielzahl von Branchen eingesetzt werden, darunter Beschichtungen, Kälte- und Klimatechnik, Transport, Halbleiter und Unterhaltungselektronik, allgemeine Industrie sowie Erdöl und Erdgas.

— Fumatech: Membranproduktion und Anlagenbau im Bereich der Brennstoffzellen- und Membrantechnologie für Wasseraufbereitung und Prozesslösungen.

3. Das Gemeinschaftsunternehmen wird in der Entwicklung, der Herstellung und dem Verkauf von Wasserstoffbrennstoffzellenmembranen und Befeuchtermembranen für Brennstoffzellensysteme im Verkehrssektor tätig sein.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11070 – CHEMOURS INTERNATIONAL / FUMATECH / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË